

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1881)**

Heft 22

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
 Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl.: Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland:
 Halbjährl.: Fr. 6 30

Schweizerische
Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
 10 Cts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für
 Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
 1 Bogen stark mit monatlicher
 Beilage des „Schweizer
 Pastoral-Blattes.“

Briefe und Gelder
 franco.

Sr. Gnaden,
 dem hochwürdigsten Herrn Doctor

CARL JOHANN GREITH,

Bischof von St. Gallen,

dem hochverdienten Senior des schweizerischen Episcopats,

dem in Kraft, Weisheit und Liebe erprobten Vorkämpfer

für

Wahrheit, Freiheit und Recht,

zum

50. Jahrestage seiner Priesterweihe

unsere ehrfurchtvollsten Glückwünsche!

28. Mai 1881.

„Es ist keine Forderung der katholischen Religion, daß Herr Lachat Bischof sei.“

Auf diese Phrase, mit welcher der protestantische Herr Reg.-R. Buzinger am 9. im Landrathe zu Viestal die Klage der katholischen Birsecker über Beeinträchtigung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zurückweisen zu sollen glaubte, ertheilt ein birseckerischer Correspondent im „Basl. Volksbl.“ die nachstehende Antwort:

Wenn Hr. Buzinger seinen reformirten Glaubensgenossen gegenüber solche Behauptungen aufstellte, so mag das sehr klug gewesen sein, besonders unmittelbar vor den Regierungswahlen vom 15. Mai; von den Katholiken aber erwartet er umsonst Glauben für seine Behauptungen. Die römisch-katholische Religion hat allerdings nicht verlangt, daß Dekan Lachat von Delsberg zum Bischof erwählt wurde. Aber er ist einmal nach der in unserem Bisthum gesetzlichen Wahlordnung der katholischen Kirche gewählt worden, er war bei seiner Wahl bei den Diöcesanregierungen, selbst bei der von Baselland, eine „genehme Persönlichkeit“ und wurde durch seine Weihe rechtmäßiger Bischof des Bisthums Basel. Die Katholiken nun wissen ganz gut, daß ein rechtmäßiger Bischof von einer weltlichen Regierung nie und nimmer abgesetzt und die Gläubigen von dem, ihrem rechtmäßigen Bischof schuldigen Gehorsam nicht entbunden werden können. Der einzige, der einen Bischof absetzen kann, ist der Papst und auch dieser kann es nicht aus politischen Gründen, sondern einzig und allein wegen eines überwiesenen schweren Verbrechens. Diesen Grundsatz hat die katholische Kirche zu allen Zeiten zur Geltung gebracht vom Concilium zu Sardika 343 bis zum Concilium von Trient 1545, dem arianisch gesinnten Kaiser von Byzanz gegenüber, wie gegenüber Napoleon I. oder König Wilhelm III. von Preußen. Diefelbe Kirche wird auch den Regierungen einiger paritätischen Kantone der Schweiz gegenüber ihr Recht aufrecht zu erhalten wissen. Thäte sie das nicht, so wäre bald kein Bischof auf seinem

Stuhle mehr sicher, besonders wenn er das Unglück hätte, daß eine wohlthätige Person ihm die Verwaltung eines Bisthums übertragen würde. (Sehr richtig! D. Red.) Wenn auch die katholische Kirche nicht verlangt hat, daß Lachat Bischof sei, so muß sie aber doch verlangen, daß er, weil rechtmäßiger Bischof, von keiner weltlichen Regierung an der Ausübung rein kirchlicher Funktionen — Firmung — gehindert oder als abgesetzt behandelt werde. So lange er aber Bischof ist, kann kein anderer für ihn ohne seinen speciellen Auftrag functioniren, heiße er Coadjutor oder „Firmbischof“, oder wie er wolle. Das ist das Gesetz der katholischen Kirche. — Die katholische Kirche verlangt, daß die Katholiken ihre Kinder von ihrem rechtmäßigen Bischof firmen lassen und sie sind in ihrem Gewissen verpflichtet, der Kirche zu gehorchen. Die fünf Inhaber der Regierungssessel von Baselland aber verhindern seit 8 Jahren den Bischof, nach dem Birseck zu kommen und die Kinder zu firmen. Wenn darum die Eltern ihre Kinder wollen firmen lassen, wie es ihre Pflicht ist, so sind sie genöthigt, mit denselben eine mit Mühe und Kosten verbundene Reise in einen entfernten Kanton zu machen. Und diesen Thatsachen gegenüber bestreitet Hr. Reg.-Rath Buzinger, daß die Katholiken in der Ausübung ihrer Religionspflichten gehemmt seien! — Ueber den tiefsten Frieden mit der römisch-kathol. Geistlichkeit des Kantons in dieser Zeit des Streites und des Kampfes*) wollen wir hinweggehen. Thatsache ist, daß kaum zwei Gemeinden im Birseck sind, deren Pfarrer nicht ein- oder mehrere Male vor den Statthalter citirt und wegen kulturkämpferischen Denunciationen inquirirt wurden. Sollte das

*) Herr R.-R. Buzinger hatte, zu mehrerer Beruhigung der Katholiken in seiner Antwort auf die unbequeme Interpellation des H. Madeur, auf diesen „Frieden“ besonders hingewiesen. Auf die von H. Buzinger hier eingeschaltete Classification der birseckerischen Geistlichen in loyale und noch loyalere, begnügen wir uns mit einem Citate aus Dr. Roberts Kirchenrecht, § 47, zu antworten: „Der Dekan bildet die Mittelbehörde zwischen den in seinem Bezirk angestellten Geistlichen und dem Bischof.“ D. R.

ohne Wissen und Willen der Regierung geschehen sein? Die Schlagwörter „Cannossa, Schweizerherz, Schweizerblut“ sind sehr schön und rührend, aber bei dem katholischen Volke ziehen sie nicht. Das katholische Volk verlangt, daß die Fuhrleute welche den Wagen in den Sumpf kutschirt haben, ihn wieder aus dem Sumpf herausziehen. Zu diesem Verlangen hat das Volk das Recht. Das mag zwar für die Fuhrleute etwas unangenehm sein, aber jeder soll selber essen, was er eingebrockt hat.

Die Früchte.

Wir haben unlängst die Urtheile von Sachmännern über die Früchte der „in obern Volksschule“ in Deutschland und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas angeführt. Wir setzen unsere Rundschau fort, indem wir aus der prachtvollen Rede, welche Baron Dipauli am 12. im österreichischen Landtag über die Volksschule in Oesterreich gehalten, einige Daten herausheben.

Der Redner begann mit der ebenso ernstern als treffenden Frage: wie sich eine Monarchie von Gottes Gnade n mit einer Volksschule ohne Gott vertragen könne? Dann schilderte der geistreiche Abgeordnete das moderne Volksschulwesen Oesterreichs und die erschreckenden Wirkungen der confessionslosen Volksschule selbst schon in dem kurzen Zeitraum von 13 Jahren und belegte seine Ausführungen mit statistischen Daten.

„In den Jahren 1878 und 1879 wurden je 17, im Jahre 1880 aber 22 Lehrer meist wegen Unfittlichkeit, begangen an Schulmädchen, bestraft. In den Jahren 1878 bis 1880 sind 10 Fälle von jugendlichen Diebesconfortien, darunter mehrere aus 22 Köpfen bestehend, 15 Fälle von Diebstählen, darunter Einbruchdiebstähle 11jähriger Knaben, 24 Morde, darunter einige von 11- bis 12-jährigen Knaben begangen und 3 Watermorde, 5 Brandstiftungen, darunter die eines 16jährigen Burschen, 3 Raubanschläge, eine Anzahl von Gräberschändungen, verschiedene raffinirte Betrugsfälle, eine größere Anzahl von Schändungen, begangen selbst von 12jährigen Buben,

grobe Unfittlichkeit, mehrere Münzfälschungen, eine Anklage wegen Hochverraths gegen Gymnastiken in Graz, verschiedene Majestätsbeleidigungen, drei schwere Fälle von Bedrohung und Mißhandlung der Eltern, mehrere Fälle von Verhöhnung und thatsächlicher Mißhandlung des Katecheten in der Schule, eine große Zahl von Beschädigungen fremden Eigenthums, Frevel gegen Crucifixe und religiöse Bilder zu verzeichnen. Zu Prag wurde im Jahre 1879 eine Bande jugendlicher Communisten verhaftet, welche eingestand, es auf Leben und Eigenthum der besitzenden Klasse abgesehen zu haben.“

„Ich finde,“ fuhr der Redner in seiner Aufzählung fort, „trotz der Unvollständigkeit des Verzeichnisses 59 Selbstmorde aus Schüler-, Schülerinnen- und Lehrerkreisen. Bei einem solchen unglücklichen Lehrer fand sich im schriftlichen Nachlasse eine Verpottung des Unsterblichkeitsglaubens; bei einem 13jährigen Mädchen — ein behörbliches Gesundheitsbuch für Prostituirte; ein Lehrer hatte den Selbstmord am Tage vorher den Schülern angekündigt, und führte ihn des folgenden Tages im Schulzimmer aus; eine Lehrerin hinterließ ein Schreiben mit den Worten: „Ich bin körperlich und moralisch zu Grunde gerichtet, ich mag nicht mehr leben;“ eine Schülerin der obersten Klasse wieder einen Zettel: „Ich will nicht mehr leben, es langweilt mich.“ „Lauter Thatsachen,“ fügte der Redner bei, „die beweisen, wie wenig Baron Hye die Verhältnisse kennt, wenn er neulich im österreichischen Herrenhause den Satz aussprach: „Die Anschuldigung, daß die Neuschule die Entchristlichung und Irreligiösität befördere, ist vollkommen unbegründet.“

Zum Schlusse stellte Baron Dipauli die Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die über das Volksschulwesen bestehenden Gesetze einer durchgehenden Prüfung zu unterziehen und eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, in welcher den begründeten Beschwerden der Eltern, Gemeinden und Länder gegen die Volksschulgesetze Abhilfe gewährt und den grundgesetzlich festgestellten Rechten der Landesgesetzgebung, sowie den berechtigten confessionellen,

sittlichen und nationalen Forderungen der Bevölkerung die volle Berücksichtigung zu Theil werde. Die Regierung wird aufgefordert, die diesen Grundsätzen entsprechenden Gesetzesvorlagen mit thunlichster Beschleunigung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

Ueber den Eindruck der Rede schreibt das „Salzb. N.-B.“: „Die prachtvolle Rede Dipaulis über die Schulfrage ist eine der wichtigsten und einschneidendsten von allen, welche in dieser Session des Landtages gehalten worden sind. Man weiß nicht, was man mehr bewundern soll, die äußere Formvollendung, den gediegenen inneren Kern oder die Uebersetzungstreue jedes einzelnen Satzes. Selbst die halbwegs anständige liberale Presse bezeugte ihre Achtung vor der oratorischen Leistung Dipaulis wie auch die Linke im Hause den Redner nicht ein einziges Mal unterbrach.“ Und das Wiener „Wtbl.“ schreibt: „Der Eindruck der mit eben so vieler Wärme als würdevollem Ernste vorgetragenen Rede war nicht zu verkennen. Die Linke war über die Fülle der schlagenden Argumente sichtlich verblüfft und überrascht, die conservativen Abgeordneten dagegen waren hocherfreut über die so mannhafte und würdige Betonung desjenigen Momentes, der ihnen Allen als das Höchste und Heiligste gilt. Der Abg. Negrelli umarmte und küßte den Redner im offenen Hause, und zahlreiche Abgeordnete beglückwünschten ihn in herzlichster Weise.“ Wichtiger noch als dieser Beifall ist die gegründete Aussicht, daß Dipaulis Resolution im Landtage wie im Herrenhause die Majorität der Stimmen für sich haben wird.

* * *

Die Applikation von Dipaulis Erörterungen auf unser schweiz. Volksschulwesen können wir vielleicht unsern verehrten Lesern durch ein Citat aus dem „Aarg. Schulbl.“ vom 16. April abhin erleichtern: „Der jetzige Zustand des Lehrer-Seminars in Bettingen ist nicht so sehr eine Folge unrichtiger Leitung, als vielmehr ein Ausfluß des lange herrschenden Systems in unserem gesammten Schulwesen.“ —

Als „Landesveräthter“ in der Verbannung gestorben

Ist jener Mann, welcher vielleicht als der intellectuelle Haupturheber des Culturkampfes in Deutschland betrachtet werden darf, Graf Harry Arnim.

Die Haltung, welcher der Verstorbene als Gesandter Preußens, resp. des norddeutschen Bundes beim heiligen Stuhle (1864 — 1870) zur Zeit des Vaticanums einnahm, ist bekannt. Schon im Jahr 1869 hatte er Bismark, dem damaligen Kanzler des norddeutschen Bundes, den Plan einer ständigen Conferenz der Vertreter der verschiedenen Regierungen als „Anticoncil“ insinuiert, eine Insinuation, die Bismark in seiner Depesche vom 5. Januar 1870 ablehnte.

Den ganzen Plan des Culturkampfes aber entwarf Arnim mit überraschender Klarheit in seinem „Promemoria an einen Bischof“ vom 18. Juni 1870. Hier schreibt er:

„Von dem Tage an, wo die Infallibilität unter Zustimmung oder stillschweigender Unterwerfung des Episcopats proklamirt wird, treten die Regierungen, als die Vertreter der modernen, staatlichen und nationalen Interessen, in ein leidenschaftliches Verhältniß zur römischen Kirche — weil die Geschichte des vatikanischen Concils den Beweis geliefert haben wird, daß in Rom eine Macht existirt, welche, in verschiedenem und bewußtem Gegensatz gegen die Errungenschaften der Menschheit, Krieg gegen die heutige Welt in Bezug auf ihre politische Organisation zu führen entschlossen ist, und daß unser Episcopat von dem unheimlichen Machtcentrum in Rom in solchem Maaße abhängt, daß er im letzten Augenblick gegen seine Ueberzeugung und gegen besseres Wissen ein System als geoffenbarte Wahrheit hinnimmt, mit dem die weltlichen Gewalten sich nie und nimmermehr versöhnen können. — Der Zustand, der eintreten wird, ist nicht die Trennung von Kirche und Staat, sondern der Krieg zwischen Kirche und Staat. — In den Augen der Gesetzgeber wird das römische Concil sich darstellen als ein Kriegereigniß, welches alle geordneten und gesetzlichen Zustände

aufhebt. — Das Feld, auf welchem der Krieg geführt werden wird, ist nicht schwer zu bezeichnen: Endlose Streitigkeiten bei den Wahlen der Bischöfe und darauffolgende lange Sedisvacanzen, Austreibung der Jesuiten, Beschränkung der individuellen Freiheit in Bezug auf Mönchsorden, Verbot, Geistliche in Rom studiren zu lassen und vor Allem Beseitigung alles kirchlichen Einflusses auf die Schule. — Ist es ganz undenkbar, daß man in letzter Instanz selbst in Deutschland bei Zuständen anlangt, welche mit denjenigen in Russisch-Polen eine große Familienähnlichkeit haben? "

Der hier bis ins Detail hinein gezeichneten Perspective darf nicht etwa bloß die Bedeutung einer academischen Berechnung, oder auch einer diplomatischen Profession auf die Bischöfe des Concils beigelegt werden. Aus der Feder eines Diplomaten vom Ansehen und der hohen Begabung Arnims waren diese Erörterungen, wie sich ja in der Folge nur allzu deutlich zeigte, ein eigentliches Programm, auf welches Bismarck nachgerade um so energischer eintreten zu müssen glaubte, als er in den Augen seines kaiserlichen Herrn an Staats-treue und anti-päpstlicher Gesinnung nicht hinter seinem Rivalen Arnim zurückbleiben durfte.

Das Schicksal Arnims der — in contumaciam als „Landesverräter“ zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt — fern von seiner deutschen Heimath am 19. Mai in Nizza starb, verliert dadurch nichts von seiner Tragik, daß vor ihm schon Hunderte von Kirchenverfolgern unglücklich geendet haben! —

Herr von Gauvain und die „Division der Katholiken“ im Culturkampf durch die conservativen Protestanten.

Der als conservativer protest. Publicist bekannte Hermann von Gauvain beurtheilt — in einem Artikel der „Hessischen Blätter“ über die Judenfrage — die conservativ-protestantischen Verfechter des „christlichen Germanenthums“ und ihre Haltung im Culturkampfe wie folgt:

..... Aber ich hänge doch, daß an den eigentlichen Stellen, wo es christlich-germanisch brauet, mehr velleitas als voluntas zu finden sei. Noch haben die Tauscher, Grau, Graf Krassow, Nathusius ihren famosen Satz, den Stöcker noch neulich wiederholte, nicht widerrufen, den Satz, daß der Staat einseitig den Kirchen die Grenzen festsetzen dürfe. Es ist dies ein anderer Ausdruck für die unchristliche und ungermanische Staatsomnipotenz, für den Culturkampf. Wird von einem oder dem anderen dieser Herren hinzugefügt, daß sie trotzdem die freie Kirche anstreben und dem Culturkampf ein Ende machen wollen, so sprechen die Herren mit der eigenthümlichen Begabung jenes Mannes, der sein Leben für eine Republik lassen wollte, so zwar, daß ein erblicher König an ihrer Spitze stünde! —

Soll mich nun nicht ein tiefes Bangen beschleichen, wenn zur selbigen Zeit, wo „christlich-germanisch“ mir in das Ohr gellt, ich die christlichen Germanen von der Rechten des Abgeordnetenhauses auf die Schmerzensschreie Windthorst's hingemüthlich zuschauen sehe, wie die Divisio-nen an den Römischen fortgesetzt werden? „O, nur die Messe für die Sterbenden! O, gebet denen das Brod zurück, denen es gehört und die es durch nichts verwirkt haben!“

Vergebens! Qual, fortgesetzte Qual wird zum Abfall vom Glauben führen, die Tortur zu dem gewünschten falschen Geständniß; denn sogar der von den Conservativen bei Ablehnung der in Rede stehenden Seelsorge den Katholiken hingeworfene Rettungsanker ist nicht nur für Katholiken, sondern auch für aufrichtige Evangelische ein Verrath am Christenglauben überhaupt.

Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen; nie und nimmer die Zuständigkeiten des Glaubens von der willkürlichen Bemessung des Staates abhängig zu stellen: dies das Fundament jedes Offenbarungsglaubens, es braucht wahrlich nicht der der Christen zu sein; der ledige Begriff einer offenbarten Religion schließt es mit Nothwendigkeit in sich.

Ob die Herren von der Rechten eine

andere als eine offenbarte Religion haben? Ob ihr Christus die Neigung hatte, seine Sache und deren Ausübung unter das Urtheil von Pilatus zu stellen? —

„Laienthum.“

Mit raffinirter Schlaueit hat der **Atheismus** bisher sein Vordringen in alle Schichten der Societät dadurch zu maskiren gewußt, daß er sich seit den Dreißiger-Jahren nur als Vorkämpfer des „Laienthums“ gegen den „Klerikalismus“ aufspielte; der Kampf der systematischen Gottlosigkeit gegen das Christenthum galt nur als „Beschützung des freiheitlich gesinnten Laienthums gegen die Herrschsucht des katholischen wie des pietistischen Klerikalismus.“

Leider hat der infernale Kunstgriff solchen Erfolg gehabt und ist jenes Laienthum, das sich in dummer Freude über die „Emancipation von den Pfaffen“, Christenthum und Gottesglauben aus dem öffentlichen Leben, aus Schule und Familie herausstehlen ließ, bereits so vollkommen widerstandsunfähig geworden, daß nun der Atheismus die Maske schon etwas mehr lüften zu dürfen glaubt.

Wir haben in der letzten Nummer vom „Antiklerikalen Congresse“ Frankreichs gesprochen, der vom 12. bis 15. in Paris getagt hat. Die nachstehenden Resolutionen, die er gefaßt, illustriren unsere obige Behauptung.

1. Der anticlericale Congreß spricht den Wunsch aus, daß sich Actions- und Propagandacomites bilden, um Laienceremonien zu organisiren und der Paterfamilias, der Ehegeschließung und dem Civilbegräbnisse die Bedeutung zu geben, welche sie verdienen, die äußere Form, die sie am besten charakterisirt, und sie außerhalb des officiellen Cultus rührend zu machen.

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

2. In Erwägung, daß die Gewissensfreiheit des Kindes, wie sein Recht auf einen unparteiischen und wissenschaftlichen Unterricht durch die Familie gerade so garantirt und respectirt werden müssen wie durch die Schule, die Gemeinde und den Staat — spricht der Congreß den Wunsch aus, daß die Familien aufhören, die Kinder zu religiösen Uebungen und zum Religionsunterricht anzuhalten, denn das ist ein Attentat auf deren Gewissensfreiheit, und kann für ihre Intelligenz, Gesundheit und Moralität gefährlich werden.

3. Der Congreß wünscht, daß der Unterricht für die Frauen ebenso vollständig ertheilt werde wie für die Männer.

4. Ueberzeugt, daß die Wiederherstellung der Ehescheidung nicht nur von sozialem Nutzen ist, sondern auch dem Geiste der Gesetze der Republik entspricht, welche die Bekämpfung der religiösen Uebergriffe bezwecken, spricht der Congreß den Wunsch nach Einführung der Ehescheidung aus.

5. Der Congreß erklärt sich für unbeschränkte Vereinsfreiheit, hält jedoch eine specielle Gesetzgebung für die religiösen Corporationen für nothwendig, die sich durch ihren Zweck und ihre Organisation von den übrigen Vereinen unterscheiden (sic!).

* * *

Fouquier proponirte eine Civilagende mit den Ritusformularen für „Civiltaufe,“ „Civiltrauung“ und „Civilbegräbniß.“ Couteau erklärte, das Volk verlange, daß die Civilstandsbeamten bei jedem Acte eine Rede halten, und gewann für seine „Civilfestlichkeiten“ die Majorität.

Erregen diese Thorheiten nur Lächeln, so beweist der 3. Beschluß, wie mächtig sich die atheïstische Coterie schon fühlt. Vorläufig spricht sie allerdings nur den „Wunsch“ aus, daß die Familien ihre Kinder vollständig religionslos aufwachsen lassen sollen; aber man wird dabei nicht stehen bleiben, vielmehr versuchen, das angebliche „Attentat auf die Gewissensfreiheit“ durch Proscription des gesammten Religionsunterrichtes von der Jugend Frankreichs abzuwehren.

Diöcese St. Gallen. Wie der „Ostschweiz“ gemeldet wird, sind die hochw. H. Bischöfe von Rottenburg, Basel, Chur und Freiburg, sowie die hochw. H. Prälaten von Mehrerau und von Einsiedeln als Ehrengäste bei der Jubiläumsfeier vom nächsten Sonntag in St. Gallen erwartet; Msgr. Gosander von Freiburg wird die Festpredigt halten.

Die Wahl des hochw. Jubilars zum Bischof von St. Gallen hatte am 11. Sept. 1862, seine Präconisation im Consistorium vom 6. März 1863 und seine Consecration am darauf folgenden ersten Maisonntage (3. Mai 1863) stattgefunden. Zwischen den Wahl- und den Consecrationstag des St. Gallischen Oberhirten fiel der Tod des hochw. Bischofs Carl Arnold von Basel † 17. Dez. 1862 und die Erwählung des hochw. Bischofs Eugenius Bachat 26. Febr. 1863, consecrirt 30. Nov. 1863). Sein kirchenpolitisches Programm hatte der hochw. Jubilar am Consecrationstage in den herrlichen Worten ausgesprochen: „Der hl. Graal ist immer noch zu finden in jenem Staate, wo unter der Sonne der bürgerlichen Freiheit auch die Kirche für ihre weltbeglückende Mission in ihrem selbst-eigenen Gebiete der vollsten Freiheit sich erfreut und die beiden Gewalten, in ihren ausgeschiedenen Kreisen ihre Rechte gegenseitig gewissenhaft achtend, durch die Bande des Wohlwollens zusammengehalten, mit vereinten Kräften die Wohlfahrt des Volkes fördern.“

— Zur Feier des goldenen Priesterjubiläums des hochw. Herrn Bischofs hat hochw. Domkustos Zardetti eine Festschrift herausgegeben: „Requies S. Galli oder geschichtliche Beleuchtung der Kathedrale des hl. Gallus im Glanze ihrer eigenen Vergangenheit.“ *) Wir zweifeln, ob sich für diesen Anlaß ein passenderes Thema hätte auffinden lassen als gerade die „Biographie“ jenes Heiligthums, dessen Glanz der Jubilar-Pontifex so glorreich erneuert. Gleichzeitig ist jedoch

*) Verlag von Gebr. Benziger, Einsiedeln. Preis Fr. 12. 50 in Original-Prachteinband.

das Thema, abgesehen von seinem schönen Zusammenhang mit der morgigen Jubelfeier, auch von allgemeinem Interesse, sofern sich an die Beschreibung des materiellen Tempelbaues und seiner Wandlungen von den Tagen des hl. Gallus bis heute eine lichtvolle Darstellung auch des geistigen St. Gallus-Baues in den hauptsächlichsten Erscheinungen und Wendepunkte seiner mehr als zwölfhundertjährigen Geschichte anschließt. In sofern hat S. Zardetti's Schrift, obgleich sie im begeistertsten Ton der Darstellung wie im blendenden Glanz der artistischen Ausstattung vor allem den Charakter einer Festschrift an sich trägt, bleibenden Werth, und begrüßen wir den morgigen Jubeltag auch deswegen, weil er die Literatur der katholischen Schweiz mit einem solchen Werke bereichert hat.

Jura. Ueber die „Verhandlungen,“ welche den vorläufigen Abschluß der Chevenez-Affaire und den Einzug des Intrusus Weis mit seinen „Pfarrkindern“, d. h. mit 13 Männern, 2 Kindern und 1 Weibe, in die Kirche von Chevenez (Donnerstags den 19.) eingeleitet haben, erlaubt sich das „Pays“ nur die vielsagende Bemerkung: „In 3 Wochen, hat Herr Stockmar versprochen, werden wir den Erfolg der Nachgiebigkeit sehen; möge seine Redlichkeit sich besser bewähren, als die des „Démocrate“, seines Organes“!

Offenbar hat die schmiegsame Vielseitigkeit Stockmars, welcher diesen Abschluß herbeizuführen mußte, der Regierung einen namhaften Dienst geleistet. Weniger dankbar werden ihm die Spektakelmacher von Biel hiefür dankbar sein, die schon von einem zweiten Stabio geträumt hatten!

Mit Entscheid vom 25. hat die Regierung dem römisch-kathol. Pfarrer von Chevenez-Courtedour erlaubt, fortan in Courtedour zu wohnen, woselbst er den Pfarr-Gottesdienst halten wird.

Die „Allg. Schw.-Ztg.“ beurtheilt den Chevenez-Handel sehr richtig, wenn sie schreibt: „Es ist constatirt, daß der Präsekt von Pruntrut, welcher den röm.-kath. Pfarrer an jenem Sonntag zu installieren hatte, einen argen Mißgriff beging, in-

dem er gleich nachher die Installation des altkath. Geistlichen ebenfalls vornehmen wollte. Denn ein Pfarrer einer Minorität konnte nie von einem Regierungsstatthalter installiert werden; er hatte nur das Recht (?) zum Mitgebrauch der Kirche anzusprechen. Da Hr. Favrot zum Ueberfluß von Gensdarmen begleitet erschien, so gelangte er durch seinen Rückzug von einer unbefugten Action, noch dazu vor lauter Weibern, in eine mißliche Lage. Es thut eben doch nicht immer gut, wenn man den Jurassiers, statt den vom Volk vorgeschlagenen Männern, aus bernischer Machtvollkommenheit Präfecten setzt, die im Bezirk nur der Antipathie begegnen. Dieser politischen Unzuträglichkeit entstammte zumeist der ganze Scandal. Die radikale Bruderschaft Hrn. Favrot's ging fürchterlich in's Zeug; der „Schw. S.-Courier“ wollte großmäulig mit den Bieler Genossen selbst über die Regierung zur Tagesordnung schreiten, weil sie nicht sofort „Dragoner“ aufsitzen ließ. Der gesetzliche Weg dagegen wurde nicht beschritten; derselbe hätte darin bestanden, daß die Altkatholiken ohne Gensdarmen in Chevènez ihren Pfarrer in die Kirche geleitet hätten, um dort seinen ersten Gottesdienst mitzufeiern, und falls man sie daran gehindert, hätten sie mit Namen s u n t e r s c h r i f t Klage einreichen müssen. Statt dessen verblieben sie im Dunkel und ließen Hrn. Schüler in Biel als Regierung II. Gewaltmaßregeln fordern und die Regierung I. in Bern bedrohen.“

— „Pays“ schreibt: „Vor einem Monat wurden 4 junge Priester, wegen „unbefugter Vornahme geistlicher Funktionen“ zu Zwöchentlicher Einsperrung verurtheilt, nachdem kurz zuvor drei andern Priestern dasselbe begegnet war. — Vor 2 Wochen wollte man eine große Gemeinde zwingen, einem Apostaten ihre Pfarrkirche zu öffnen, und da sie gegen die Schicane sich erhob, schleppt man die Hälfte der Dorfbewohner vor Gericht und schiebt den Apostaten dennoch in die Kirche. — Vor 5 Tagen suspendirt die Regierung den Schulrath von Noirmont, weil er auf Wunsch der Familienväter gegen die Vereinigung der

Knaben- und Mädchenschule aufgetreten war; desgleichen den Pfarrer von Glavelier, weil er das Fastenmandat seines Bischofs verlesen hatte. — Das heißt man Pacification des Jura! — Die Verfolgung ist schlauer und heuchlerischer geworden als 1873: man will die Gemeinden isoliren, eine nach der andern nehmen, um so sicherer mit allen fertig zu werden.“

Aargau. Die Mahnung — statt mit Theologie solle der Staat sich mit Beseitigung der himmelschreienden Uebelstände auf socialem Gebiet befassen — ertönt auch außerhalb der katholischen Kreise mit zunehmender Eindringlichkeit. So veröffentlichen die „Zürch. Nachrichten“ einen Klageruf aus dem „Culturkanton“, der alle Beachtung verdient.

Die Bundesversammlung, heißt es hier, hätte Wichtigeres zu thun, als wegen einiger Duzend schwarz gekleideter Lehrerinnen ihre Zeit zu verlieren, und dem verkappten ungläubigen Fanatismus Vorschub zu leisten. Es sei eine Entehrung und Schmach für das ganze Schweizerland, zu dulden, daß in einem Kanton der Geist offener Uredlichkeit Menschen und Institutionen anfreffe. Das aargauische Schulbetriebsgesetz und die damit verübte Trübserei haben so demoralisirend gewirkt, daß von 1875 bis 1879 nicht minder als **30,663** Geldtagsbegehren gestellt wurden! Der Einsender schließt mit folgender kräftiger Sentenz: „Man hat im Jahre 1847 „einen Zug in die Urkantone unternommen, um die Jesuiten auszutreiben und man behauptet, das Merkmal des Jesuiten bestehe darin, daß ihm der Zweck die Mittel heilige. Wenn Derjenige, bei welchem der Zweck die Mittel heiligt, „Jesuit ist, dann hat es deren im Aargau eine ungeheure Masse, denen selbst zu dem schlechten Zwecke, sich ihrer Zahlungsverpflichtung zu entziehen und den Gläubiger zu betrügen, jede Niederträchtigkeit als angenehmes Mittel gilt. Da nun aber im Aargau schon seit Jahren die herrschende „Eliques eine solche Zerfahrenheit herbeigeführt, daß sie nicht mehr

„fähig ist, ein an sich gleichgiltiges Gesetz zu Stande zu bringen, so dürfte „es das Beste sein, den Kanton Aargau „auf einige Jahrzehnte unter eidgenössische Vormundschaft zu stellen, „um unter Einführung praktischer Gesetze, dort wieder Rechtschaffenheit in Handel und Verkehr „zur Geltung zu bringen.“ —

— Die Commission für Verfassungsrevision hatte sich u. A. auch auf folgenden Programmpunkt geeinigt: „Die kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Cultusverhältnisse selbstständig unter Obergewalt des Staates. Den katholischen Kirchengenossenschaften wird die Wahl der Bischöfe überlassen.“ — Nachdem der Große Rath am 19. mit 95 gegen 65 Stimmen die Revision abgelehnt hatte, stellte Tags darauf Hr. Fürsprech Konrad von Auw die Motion: „Der hohe Regierungsrath sei einzuladen, Bericht und Antrag zu bringen, wie den römisch-katholischen Geistlichen unseres Kantons zu ermöglichen, ihre theologische Staatsprüfung vor einer Commission bestehend aus Mitgliedern der römisch-katholischen Konfession abzulegen.“ Die Motion ging reglementsgemäß auf den Kanzleitsch — wohl um übungsgemäß unter den Kanzleitsch zu wandern.

* **Thurgau.** Am 17. fand in Bischofszell die Jahresversammlung des kantonalen Piusvereins statt. Der Präsident, hochw. Ortspfarrer und Kammerer Zuber eröffnete die Verhandlungen durch einen Vortrag über die Bedeutung der Autorität; hochw. Pfarrer Kurz von Welfensberg zeigte im Bilde des sel. Petrus Canisius, was kirchliche Treue und opferwillige Hingebung eines einzelnen Menschen zur Festigung der hl. Autorität in weitesten Kreisen vermag; Herr Choridirigent Schildknecht von Bischofszell sprach von der Bedeutung des cäcilianischen Gesanges für die Liturgie und hochw. Pfarrer Rothenschuh von Niederbüren über Schulzwang und staatliches Schulmonopol. Von den, beim Festmahle ausgebrachten Toasten heben wir denjenigen des hochw. bischöfl. Commissars Kuhn auf die Treue der thurg. Katholiken gegen Bischof und Kirche hervor.

Basel. Dem „Basl. Volkzbl.“ wird von *Therwil* geschrieben: „Ein interessantes Thema hatte unsere letztsonntägliche Gemeindeversammlung zu behandeln. Der hiesige Männerchor war nämlich um Probeabhaltung seiner Gesänge in der *Pfarrkirche* eingekommen. Nachdem aber unser Hochw. Hr. Pfarrer das Gesuch abschlägig beschied, wandten sich die Sänger an den Kirchenrath, der jedoch mit dem Pfarramt einig ging. Hierauf richtete der Verein sein Gesuch an den Gemeinderath, der in seiner Mehrheit (zu deren Ehre sei es gesagt) sich nicht kompetent erklärte, in dieser Frage zu entscheiden und das Gesuch des Männerchors an die *Gemeindeversammlung* brachte. Nach einer gebiengen Rede des Herrn Landrath *Gschwind* über die Würde des katholischen Gotteshauses und die Bevollmächtigung des Pfarrers in dieser Sache selbst durch die Regierung (in Folge der Uebergabe der Kirchenschlüssel an den zu installirenden Seelsorger,) wies die Gemeinde die Anfrage des Männerchors ab.“

Zessin. Ueber die, in der Großrathssitzung vom 14. fast einstimmig an die Regierung ergangene Einladung, sie möge beim Bundesrath auf beförderliche Regelung der tessinischen *Bisthumsfrage* dringen, lesen wir im Geschäftsbericht des *H. Balli*: „Entsprechend dem, letztes Jahr von *H. Großrath Magatti* angeregten Beschlusse, hat der Staatsrath bei den Bundesbehörden darauf gedrungen, daß sie die Regelung der sog. *Bisthumsfrage* ernstlich an Hand nehmen. Leider ohne andern Erfolg, als daß uns bis heute nur ausweichende Antworten gegeben wurden. Wir glauben die Wünsche des ganzen Landes auszusprechen, wenn wir diese Frage, deren Lösung dringend ist, dem Eifer der Regierung neuerdings empfehlen und wir vertrauen, sie werde in dieser Richtung ihr Möglichstes thun, um endlich zu erreichen, was die gesammte Bevölkerung verlangt.“ — Handelte es sich um ein „*altkath. Bisthum*“, dann würden sich die Bundesbehörden wohl bereitwilliger finden lassen!

Rom. Man glaubt, in einem Ende Juni stattfindenden Consistorium werde die Wiederherstellung der kath. Hierarchie von Bosnien und der Herzegowina proclamirt und wenigstens einige der neu ernannten russischen Bischöfe präconisirt werden.

Die feierliche Audienz der 200 deutschen Pilger unter Anführung des Fürsten *Löwenstein* soll vorgestern (Auffahrtzfest) stattgefunden haben.

In der letzten Sitzung der „Academie der kath. Religion“ hat der berühmte Geschichtsforscher *Dr. Balan* angezeigt, daß er nächstens mit der Veröffentlichung der *Papst-Regesten* beginnen werde. Die betr. Collection von Briefen, Bullen, Decreten etc., von *Gregor VII.* bis *Pius VI.*, umfaßt in 4000 Bänden ein reichstes Material zur Richtigestellung der Vorgänge im Kirchenstaat und seiner Beziehung zu Italien.

Der kath. „*Obscurantismus*“ erhält durch ein offizielles Telegramm der radikalen Presse Italiens eine eigenthümliche Illustration: „*Herr Gavina*, Präsekt von Rom, hatte heute mit Herrn Minister *Bacelli* eine Conferenz über die Lage der Volksschule in der Hauptstadt. Die Municipalschulen sind unermögend, mit den klerikalen Schulen zu concurriren, da der Vatican alle Mittel anbietet, die Schuljugend in seine Schulen zu ziehen. Minister *Bacelli* hat versprochen, die Frage einer ernstlichen Prüfung zu unterziehen.“ —

Deutschland. Aus protestant. Kreisen waren 1650 Petitionen mit 150,000 Unterschriften gegen die obligatorische *Civilehe* in Berlin eingelaufen. Am 18. hat die betr. Commission mit 13 gegen 11 Stimmen die Erheblichkeitsklärung dieser Petitionen *abgelehnt*. Die Mitglieder des kath. Centrums hatten, aus Rücksicht auf die gläubigen Protestanten, für die Erheblichkeit votirt, jedoch mit der Erklärung, daß „uns viel schwerere und dringlichere Sorgen bedrücken, als die Civilstandsgesetzgebung, und daß wir die in den verschiedenen Petitionen enthaltenen Anträge weder für genügend, noch in ihrer Motivirung für allweg richtig und vollständig er-

achten.“ Die „*Germania*“ schreibt: „Man kann nicht behaupten, daß wir in analogen Fällen, wo es sich um die *kathol. Interessen* vorzugsweise berührende Angelegenheiten handelte, überall die gleiche uneigennütige Theilnahme und Unterstützung auf protestantisch-conservativer Seite gefunden hätten.“ —

England. Der „*Osserv. Rom.*“ vom 16. publicirt die päpstl. Constitution »*Romanos Pontifices*« über die Stellung der Ordensgesellschaften zu den Bischöfen. Sie beschäftigt sich im ersten Theile mit der Exemption der Congregationen von der bischöfl. Jurisdiction, behandelt im zweiten die von den Missionären zu leistenden Dienste und umfaßt zuletzt die Vermögenslage der Orden.

Ad I. Die Ordensgeistlichen, welche in Ordensresidenzen wohnen, sollen von der bischöfl. Jurisdiction exempt sein, ebenso wie die in Klöstern Lebenden, außer in den im kirchl. Recht besonders aufgeführten Fällen, und in Allem, was die Seelsorge und die Sacramentspendung betrifft. Die in der Seelsorge thätigen Ordensleute haben den Versammlungen der Geistlichen und den Diöcesansynoden beizuwohnen.

Ad II. Den Bischöfen wird das Recht gesichert, die Missionen zu theilen, d. h. Dismissionen innerhalb derselben vorzunehmen zur Herstellung besonderer Pfarrverbände; der Leiter der Mission soll dabei gehört werden; eine Appellation an den hl. Stuhl ist in gewissen Fällen gestattet. Der Bischof hat freie Hand bei Uebertragung der Seelsorge in derartig neu geordneten Pfarrverbänden, er ist nicht verpflichtet, dieselben Ordensleuten zu geben. Die Bischöfe haben das Visitationsrecht bezüglich der Elementarschulen, welche von Ordensleuten unterhalten werden. Für die schon bestehenden höheren Schulen und Collegien soll das 1874 den Orden gegebene Privileg aufrecht erhalten bleiben; neue Collegien, Klöster und Kirchen dürfen die Ordensgesellschaften nur mit Erlaubniß des Bischofs und des Papstes gründen; die bereits bestehenden Institute dürfen ohne dieselbe zweifache Erlaubniß nicht zu anderen umgewandelt werden.

Ad III. Die Orden müssen dem Bischofe Rechnung ablegen über die Verwaltung derjenigen Vermögenstheile, die zu Gunsten der Missionen als solche fundirt sind, nicht aber derjenigen Summen, welche zum Besten der Ordensgesellschaften als solcher einkommen.

Spanien feiert das zweite Centenarium zu Ehren Calderons († 25. Mai 1681) vom 22.—29. mit einer Begeisterung, die vielleicht dem Lande selbst noch mehr als dem Gefeierten zur Ehre gereicht. Bekanntlich war der katholische Dichteros Don Pedro Calderon de la Barca, wie sein großer Vorgänger Lopez de Vega († 1635) Priester, und zwar „hatte der jungfräuliche Calderon keine Jugendverirrungen zu büßen wie Lopez, der jedoch, nachdem er Priester geworden, exemplarisch lebte, sich — damals auf der höchsten Stufe seines Dichterruhms stehend — allen Werken der Barmherzigkeit mit unermüdlichem Eifer widmete und eines höchst erbaulichen, fast heiligmässigen Todes gestorben ist.“

Schweden. Wie die letzten Adventpredigten des berühmten P. Felix, S. J. in Kopenhagen, so scheinen die Osterpredigten des Hochw. Msgr. Merillod in Stockholm (vom 18. April bis 8. Mai) nicht nur großes Aufsehen, sondern auch tiefen Eindruck auf die dortige Bevölkerung gemacht zu haben. Der Voce della Verità wird geschrieben, daß namentlich die letzte Conferenz über die „Einheit der Kirche“ auch bei den anwesenden Protestanten solchen Erfolg gehabt, daß am Schlusse des Vortrages ein protestant. Geistlicher öffentlich in der Kirche dem Prediger für sein apostolisches Wort gedankt habe. Ein Corresp. des „Freib. K.-Bl.“ berichtet: Bei einem, von Protestanten dem Missionär zu Ehren veranstalteten Bankett habe ein hochgestellter Hofbeamte, der auch nicht eine einzige Conferenz versäumte, bei Ausbringung der „Gesundheit“ auf den hochwürdigsten Gast folgendermaßen sich geäußert: „Bischöfliche Gnaden! So gerne wir Sie auch gehört haben, so sind wir

doch glücklich, Sie bald in einem andern Lande zu wissen, denn sonst würden Sie uns Alle mit sich fortreißen.“ — Selbst der Kronprinz habe den Redner zu einer Audienz eingeladen und sich längere Zeit auf's vertraulichste mit ihm unterhalten.

Personal-Chronik.

St. Gallen. An die Stelle des verstorbenen hochw. Pf. Senn, wählte das Landkapitel St. Gallen hochw. Pf. Müller in Goldach als Kammerer, als Sekretair hochw. Pf. Wisman in Hägenschwyl.

Das Kapitel Sargans wählte als Sekretär hochw. Pf. Osterwalder in Sargans und als zweiten Deputaten hochw. Pf. Bischofberger in Quarten.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1880 à 1881.	
	Fr. St.
Uebertrag laut Nr. 21:	11,324 78
Aus der Pfarrei Schneisingen	84 60
„ „ Filiale Siglistorf	3 30
„ „ Pfarrei Würenlingen	13 20
„ „ „ Unter-Endingen	64 —
„ „ Pfarrogemeinde Herchingen	10 —
„ dem Commissariat Nidwalden:	
I. Pfarrei Stanz:	
1. Hauptort	393 60
	11,893 48

Fr. St.	
Uebertrag 11,893 48	
2. Filialen:	
a. Dallenwil	30 —
b. Ennetmoos	14 —
c. Stansstaad	37 —
d. Obbürgen	21 05
c. Büren	14 —
II. Pfarrei Buochs:	
1. Hauptort	91 —
2. Filiale Ennetbürgen	25 —
III. Pfarrei Wolfenschießen	38 60
IV. „ Beckenried	52 20
V. „ Hergiswil	23 20
VI. „ Emmetten	78 —
Von Wohlthätern durch P. C.	
in Sursee	60 —
Von Sch. in Luzern	20 —
Aus der Pfarrei Buchenrain	42 —
„ dem Commissariat Schwyz:	
Von Schwyz Nachtrag	12 —
„ Römerstalden	10 —
„ Lowerz	22 50
Aus der Gemeinde Walterswil	20 —
	12,504 03

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Glmiger in Luzern.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Jubiläumsbüchlein.

Unterricht und Gebete

für

Gewinnung des von Sr. Heil. Papst Leo XIII. für 1881 bewilligten Jubiläumsablasses.

Mit dem Bildniß Papst Leo XIII.

Mit bischöflicher Approbation.

128 Seiten. Gr. 24. Gebunden in Carton mit Goldtitel 40 Cts., per Duzend Fr. 4. 30.

Gasthaus zum weißen Kreuz in Luzern.

Unterzeichneter bringt der tit. Geistlichkeit und Lehrerschaft, welche Luzern besuchen, sein in der Nähe der Eisenbahnen und Dampfschiffe gelegenes Gasthaus nebst Bierhalle in gefällige Erinnerung, unter Versicherung bester Bewirthung und billiger Preise.

Rüttel-Daumann, Dampfschiffscapitän. 22²

Anzeige & Empfehlung.

Unterzeichnete empfehlen sich der Hochwürdigsten Geistlichkeit und verehrl. Kirchenbehörden bestens für Anfertigung aller Art kirchlicher Gewänder, wie: Messgewänder, Rauchmäntel, Levitenröcke, Vela, Ciborienmäntelchen, Stolen, Alben, Chorröcke sammt Krügen, Ministrantenröcke, Traghimmel, Kirchenfahnen, Bahrtücher. Auch ist von den meisten der genannten Gegenstände stets Fertiges vorhanden, sowie Kirchenspitzen, Borten, Franzen, Stoffe u. s. w.

Hochachtungsvollst empfehlen sich

Geschwister Müller,
in Wyl, Kanton St. Gallen.